

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Schutzgebietsbetreuung in Europaschutzgebieten im nördlichen Niederösterreich
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Die Schutzgebietsbetreuung in Europaschutzgebieten dient der Wiederherstellung und Sicherung der Funktionen von Europaschutzgebieten. Die Schutzgebietsbetreuung hat sich nach den Strategien, Schwerpunktsetzungen und Zielen des Naturschutzes in Niederösterreich auszurichten. Die Tätigkeiten umfassen strategische wie auch operative Planungen auf Basis von vorliegenden Handlungsleitfäden. In Kombination mit Fachberatungen, Bewusstseinsbildung und Netzwerkarbeit sollen die Akzeptanz für die Naturschutzarbeit im Europaschutzgebiet erhöht und die Voraussetzung für eine effiziente und breit mitgetragene Maßnahmenumsetzung geschaffen werden.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	01.Jul.2024 bis: 26.Aug.2024
Festgelegte Budgethöhe:	330.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5 Naturschutz Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.ru5@noel.gv.at
Ansprechperson:	DI Brigitta Mirwald T: 02742/9005-15278 DI Günther Gamper T: 02742/9005-15432
Dokumente:	78-03_Vorlage_AWK_Erläuterungen_Pläne_Studien_Gebietsmanagement_NÖ.docx Prioritätenliste_des_Landes_Niederösterreich.pdf

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.
 - Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
 - Bewusstseins- und Weiterbildung für die Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes.
 - Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 3
- Bezeichnung:** Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: Schutzgebietsbetreuung
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- Förderwerber**
- Förderwerber:**
- Gebietskörperschaften
 - Bund
 - Gemeinde
 - Land
 - Sonstige förderwerbende Personen
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
 - juristische Personen
 - natürliche Personen

- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Dieser Aufruf zielt auf Schutzgebietsbetreuung in Europaschutzgebieten im nördlichen Niederösterreich durch Gebietskörperschaften oder im Auftrag von Gebietskörperschaften ab. Die für den nationalen Anteil der Förderung erforderlichen öffentlichen Mittel sind von der Gebietskörperschaft aufzubringen.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zuschläge

Zuschläge: keine

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)